



Pflichtenheft

Evaluation des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Christine Heuer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 24.6.2025

Inhalt

1	Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation	2
2	Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext	2
3	Angaben zur Evaluation	3
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts	3
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation.....	3
3.3	Evaluationsfragen.....	4
3.4	Evaluationsdesign und Methodik	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation	5
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation	6
3.7	Kostenrahmen / Budget.....	6
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)	6
4	Vergabeverfahren des Evaluationsmandats	7
4.1	Anforderungen an die Offerte	7
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess	7
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.....	8
6	Transparenz und menschliche Kontrolle bei der Nutzung künstlicher Intelligenz (KI)	8
7	Weitere Informationen / Unterlagen.....	8
8	Kontaktpersonen.....	9
Anhang A: Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Rollenträger		10
Anhang B: Mitglieder der Begleitgruppe der Evaluation		11

1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) trat zusammen mit seiner Verordnung (V-NISSG) am 1. Juni 2019 in Kraft. Es regelt die sichere Verwendung von Solarien und von Produkten zu kosmetischen Zwecken, den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung und Schall sowie das Verbot von gefährlichen Laserpointern. Zudem gibt das neue Gesetz dem BAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall zu informieren. Die Verordnung sieht diverse Übergangsbestimmungen vor, die seit dem 1. Juni 2024 abgelaufen sind.

Das neue Gesetz enthält ergänzende Regelungen zu bereits bestehenden Bundeserlassen. Die Vollzugsaufgaben werden zu einem überwiegenden Teil von den Kantonen übernommen. Der Bund vollzieht das Gesetz in Teilbereichen. Zur Umsetzung des Gesetzes erstellte das BAG einen Umsetzungsplan.

Artikel 14 des NISSG hält fest, dass der Bundesrat dem Parlament spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über seine Wirksamkeit und Notwendigkeit Bericht erstattet.

2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Mit dem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung (NIS) und Schall geschützt werden. Es enthält Bestimmungen über die Verwendung von Produkten, Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall sowie die Information der Öffentlichkeit (Art. 1 NISSG). Die V-NISSG zeigt auf, welche Ziele in den fünf Handlungsfelder erreicht werden sollen:

1. Sichere **Verwendung von Solarien** und Reduktion der gesundheitlichen Auswirkungen durch Solarienbesuche (Art. 1–4 V-NISSG).
2. Sichere Verwendung von Produkten **zu kosmetischen Zwecken** und Schutz der Kundschaft bei Behandlungen zu kosmetischen Zwecken.
3. Schutz des Publikums **bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung** (Art. 10–17 V-NISSG) (Art. 5–9 V-NISSG).
4. Schutz des Publikums **bei Veranstaltungen mit Schall** (Art. 18–21 V-NISSG)
5. Verhinderung von Blendungen und Augenschädigungen **durch gefährliche Laserpointer** (Art. 22–23 V-NISSG).
6. Information der Bevölkerung über die **gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung und Schall** (Art. 6 NISSG).

Der Schutz der Gesundheit vor NIS oder Schall ist in einer Vielzahl von Bundeserlassen geregelt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind mehrheitlich auf das Produktesicherheitsrecht, das Umweltrecht und das Arbeitssicherheitsrecht verteilt. Diese Vorschriften deckten jedoch verschiedene Problembereiche nicht oder nur unzureichend ab. Dazu gehören beispielsweise Solarien, die bei falscher oder übermässiger Verwendung Hautverbrennungen und Hautkrebs verursachen oder Medizinlaser, die in den kosmetischen Bereich migriert sind. Sie werden dort teilweise von gewerblichen Anbietern eingesetzt, ohne dass diese Anbieter über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Auf der Grundlage des Postulats Bugnon ([10.3776](#)) zu Verkaufseinschränkungen für gefährliche Lasergeräte und rechtlichen Abklärungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat der Bundesrat dem EDI den Auftrag erteilt, «einen Entwurf zu einem Gesetz über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall auszuarbeiten, der schlank ausgelegt sein soll und die bestehenden rechtlichen Lücken schliesst, soweit ein klarer Regelungsbedarf besteht». Die Neuregelungen betreffen die Bereiche der Information, der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Herstellervorgaben, der Sachkunde der Verwenderinnen und Verwender und Situationen, in denen gesundheitsgefährdende Expositionen auftreten.

Der Bund vollzieht das neue Gesetz, soweit die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind und stellt den kantonalen Kontrollen Vollzugshilfen zur Verfügung.¹

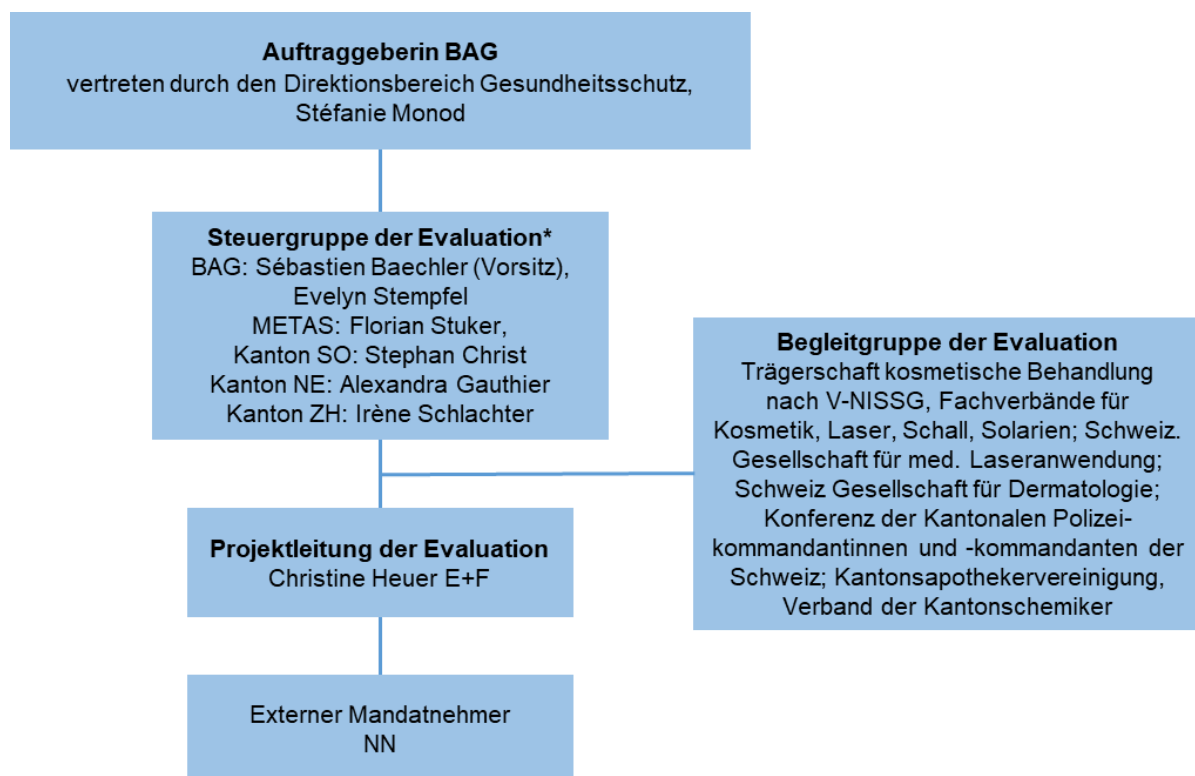
Das BAG hat zwecks Umsetzung der Gesetzgebung einen Umsetzungsplan erstellt. Dieser enthält die Organisation der Umsetzung, die Handlungsfelder / Ziele und Massnahmen sowie eine Roadmap.²

Der Gegenstand der Evaluation umfasst das NISSG und die V-NISSG.

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts

Anbei die grafische Darstellung der Projektrollen und -beteiligten:



* Die Abteilung Recht wird durch die Fachvertretung des BAG in der Steuergruppe einbezogen.

Die Hauptaufgaben, Kompetenzen, und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten finden sich im Anhang A; eine Liste der Mitglieder der Begleitgruppe im Anhang B.

3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Die Evaluation soll Aussagen zu Vollzug, Wirksamkeit und Notwendigkeit des Gesetzes machen, darüber hinaus Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Die Ergebnisse dienen der Rechenschaftslegung zur Wirksamkeit und Notwendigkeit des Gesetzes. Sie sind ferner Grundlage für den Bericht an den Bundesrat sowie für das weitere Vorgehen (Optimierung des Gesetzes und der Verordnung, etwas Neues oder Verzicht).

¹ [Gesetzgebung nichtionisierende Strahlung und Schall](#)

² [Vollzug V-NISSG](#)

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Evaluation beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf das Gesetz, den Vollzug und die Zielerreichung des NISSG und seiner Verordnung. Sie bewertet insbesondere seine Wirksamkeit und Notwendigkeit und macht Empfehlungen auf politischer, strategischer und operativer Ebene.	Bewährtes sowie das Optimierungspotenzial in Bezug auf den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall sind bekannt.	• Die Steuergruppe der Evaluation nimmt Stellung zu den Ergebnissen der Evaluation. • Die wichtigsten Stakeholder des NISSG ziehen Lehren. • Der Bundesrat fällt Optimierungsentscheide.

3.3 Evaluationsfragen

Konzept

- Regelt das Gesetz die relevanten Themen in Bezug auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall? Hat es thematische Lücken?
- Weisen das Gesetz und die Verordnung in Bezug auf die geregelten Themen Lücken auf (spezifisch: Ausnahmeregelungen im Bereich der Einfuhr und der Benutzung von Laserpointer bei der Polizei oder im Militär; Abdeckung Entwicklung im Bereich der Technologien für Behandlung mit NIS und Schall)?
- Sind die gesprochenen Ressourcen angemessen für die Umsetzung der Massnahmen?
- Sind die Regelungen verhältnismässig im Hinblick auf Schutzziel und Beschränkungen?

Vollzug

- Wie geeignet sind die Vollzugsorganisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Akteure im Hinblick auf die Zielerreichung des Gesetzes (spezifisch: Prüfstellen der Behandlung kosmetischer Zwecke und Koordinationsplattform, Delegation an die Kantone, Organisation der Kantone)?
- Wie bewähren sich die Massnahmen des Gesetzes im Vollzug und wie gut werden sie vollzogen (spezifisch: Hier soll zusätzlich die Einhaltung der Messempfehlungen für Veranstaltungen mit Schall berücksichtigt werden)?

Wirksamkeit

- Wie weit werden die Ziele des NISSG erreicht (beabsichtige Wirkungen auf die Akteure und die betroffene Bevölkerung)?
- Welche nicht beabsichtigen Wirkungen hat das NISSG bzw. die V-NISSG (Bsp. Auswirkungen auf die betroffenen Branchen und deren Akteure)?

Weiteres Vorgehen / Empfehlungen

- Inwiefern kann die Regelung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall verbessert werden?

Das Evaluationsteam soll einerseits die übergeordneten Fragen beantworten und andererseits dabei Schwerpunkte auf die spezifischen Fragen legen. Weitere spezifische Fragen können sich auch im Verlauf der Evaluation ergeben.

3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Die Offerierenden sind grundsätzlich frei, die ihnen für die Datenerhebung und -auswertung geeignet erscheinende Vorgehensweise und die Methoden vorzuschlagen.

Die Offerierenden sind gebeten, anzugeben, welche SEVAL-Standards Sie planen, prioritär zu berücksichtigen.

Umgang mit Daten

Es gelten die Anforderungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)) sowie die «good practices» der jeweiligen Wissenschaftsfelder.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan (d oder f)	Nach Kick-Off Meeting präsentierte Tabelle Word-Dokument	- Auftragsumschreibung - Nennung der Fragestellungen und der Detailfragen - Klare und chronologische Auf-führung der Evaluationsetappen (Vorgehen; Methoden, Bewertungskriterien) - Aufführen von Terminen, Leistungen, Produkten und deren Kosten - Fristeinhaltung
Schlussbericht (d oder f) mit Abstract (d / f)*	Bericht: Max. 50 A4 Seiten (ohne Anhang) Word und PDF; Abstract: 1/3–1/2 Seiten	- Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen so lange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Steuergruppe der Evaluation genehmigt sind. - Kriterien für die Endversion: siehe Checkliste zur Beurteilung von Evaluationsberichte. Zu beachten ist, dass – soweit dies machbar ist – Empfehlungen auf politischer, strategischer und operativer Ebene formuliert werden. - Fristeinhaltung
Management Summary (d, f, i)	Max. 2 Seiten Eigenes Word und PDF	- Kurzfassung des Evaluationsberichts: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in die Evaluation und ihre Ergebnisse. Siehe Merkblatt zur Struktur eines Executive Summary einer Evaluationsstudie - Richtet sich an den Bundesrat - Fristeinhaltung
Eine mündliche Präsentation vor der Steuergruppe der Evaluation Eine mündliche Präsentation vor der Steuer- und der Begleitgruppe der Evaluation	Bedarf, Umfang, Dauer und Form der Präsentation muss mit der Projektleitung der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F) festgelegt werden. PowerPoint	- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte - Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation - Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate (vorzugsweise gemäss den Ebenen politisch, strategisch, operativ). - Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategische und politische Erkenntnisse)

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
* Übersetzung (d / f / i)		- Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams kontrolliert werden. Siehe Checkliste zur Qualitätssicherung der Übersetzungen von Evaluationsberichten - Fristeinhaltung
Regelmässige Kurzbesprechungen nach Bedarf	telefonisch à ca. ½ Stunde mit der Projektleitung des Mandats	- Austausch über Verlauf des Mandats und über das weitere Vorgehen

Sowohl der Einsatz der Erhebungsinstrumente als auch die Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Leitung des Evaluationsprojekts im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und eines allfälligen Zwischenberichts vor der Weiterleitung an weitere Kreise. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen (vgl. auch 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation).

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
Vertragsbeginn	1.10.2025
Kick-Off-Sitzung	Noch offen
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan liegt vor.	Mitte November 2025
Entwurf des Schlussberichtes liegt vor.	Mitte Mai 2026
Sitzung mit der Steuergruppe der Evaluation.	Erste Hälfte Juni 2026
Sitzung mit der Steuer- und der Begleitgruppe der Evaluation.	Zweite Hälfte Juni 2026
Meta-Evaluation liegt vor.	Mitte August 2026
Schlussbericht und Management sind genehmigt.	31.9.2026
Übersetzungen sind genehmigt.	15.10.2026
Vertragsende	31.10.2026

3.7 Kostenrahmen / Budget

2025	CHF 10 000 (inkl. MWST)
2026	CHF 80 000 (inkl. MWST)

Das Kostendach ist verbindlich.

3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Der Schlussbericht der Evaluation und das Management Summary werden zusammen mit den Stellungnahmen der Steuergruppe der Evaluation veröffentlicht. Die Auftraggeberin der Evaluation entscheidet nach Anhörung der Steuergruppe über das Datum der Publikation. Das BAG organisiert die

Verbreitung der Evaluationsprodukte bei der Begleitgruppe der Evaluation sowie weiteren interessierten Adressatengruppen. Primäre Nutzerinnen der Ergebnisse sind das BAG, der Bundesrat und das Parlament; des Weiteren die an der Umsetzung des NISSG Beteiligten, die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und die breite Öffentlichkeit.

4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Mandatnehmende werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

In der Offerte muss explizit festgehalten werden, dass die [Richtlinien des Bundesrates über die Berücksichtigung des Geschlechts in Studien und Statistiken des Bundes](#) (2024) bekannt sind und Geschlechtsspezifische Aspekte in der Evaluation angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	26.6.2025
Einreichung Interessenbekundung an: christine.heuer@bag.admin.ch	22.7.2025
Einreichung schriftlicher Fragen zum Mandat an: christine.heuer@bag.admin.ch	15.8.2025
Einreichung der Offerte an: christine.heuer@bag.admin.ch	22.08.2025, 18.00
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F, Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	26.8.2025
Präsentation der Offerten vor der Steuergruppe der Evaluation	2.9.2025 (nachmittags)
Auswahl des Evaluationsteams durch die Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	2.9.2025 abends

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.¹³). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge,⁴ die mit der Einreichung der Interessenbekundung und der Offerte akzeptiert werden.

Die unterzeichnete «Selbstdeklaration allgemein (SELBSTDEKLARATION betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

⁴ <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption)» ist zwingend beizulegen.⁵ Weitere Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen [VöB, SR 172.056.11⁶] werden bei Bedarf nachgefordert (z. B. *Handelsregisterauszug*).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potenziellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Transparenz und menschliche Kontrolle bei der Nutzung künstlicher Intelligenz (KI)

In der Offerte ist klar und nachvollziehbar darzulegen, ob, in welchen Arbeitsschritten und wie eine Unterstützung durch Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Erfüllung des Mandats vorgesehen ist. Insbesondere ist aufzuzeigen, dass die menschliche Kontrolle der Nutzung von Ergebnissen von KI-Anwendungen in jedem Fall gewährleistet ist.

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden, die mögliche Nutzung von künstlicher Intelligenz sowie deren menschliche Kontrolle transparent darzulegen, einschlägige ethische und andere Qualitätsstandards einzuhalten und die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen.

7 Weitere Informationen / Unterlagen

NISSG / V-NISSG

- [15.084 | Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall \(NISSG\). Bundesgesetz | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)
- [Bundesgesetz NISSG](#)
- [Verordnung zum NISSG \(V-NISSG\)](#)
- [Vollzug V-NISSG](#)
- [Umsetzungsplan](#)

⁵ aktuelle Version unter: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/selbstdeklarationen-bkb.html>

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

Unterlagen zu Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(BAG, 2017\)](#)

8 Kontaktperson

Christine Heuer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, Projektleitung Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)

E-Mail: christine.heuer@bag.admin.ch, Tel.-Nr.: 058 462 63 55 (anwesend: Mo – Do)

Anhang A: Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Rollenträger

Rollenträger	Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten
Auftraggeber	Gesamtverantwortung für das Projekt • Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG • Kenntnisnahme der Resultate des Projekts
Steuergruppe	Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht • Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Wahl des Evaluationsteams • Genehmigung der Evaluationsprodukte • Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse • Entscheidung über den Zeitpunkt der Verbreitung der Resultate • Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen inkl. vorgesehene Umsetzung der Empfehlungen
Begleitgruppe	Beratende Unterstützung des Projekts • Einbringen von fachlicher Expertise • Beratung und Unterstützung • Diskussion der Evaluationsresultate mit der Steuergruppe und dem Evaluationsteam • Nutzung der Ergebnisse
Projektleitung	Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG • Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation • Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats • Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte) • Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse
Externes Mandat	Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) • Auftragserfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Evaluation)

Anhang B: Mitglieder der Begleitgruppe der Evaluation

Institution/en	Name	Funktion/ Fachbereich(e)
Trägerschaft für kosmetische Behandlungen mit nichtionisierender Strahlung und Schall nach V-NISSG	René Schätti	Präsident
Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK	Frank Wagner	Geschäftsstelle Schulungsleitung
Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen SGML	Bettina Rümmelein	Präsidentin
Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDV	Kristine Heidemeyer	Mitglied
Petzi, Verband Schweizer Musikclubs und Festivals	Pascal Berger	Mitglied Vorstand
Swiss Music Promoters association SMPA - Veranstaltungen mit Schall	Stefan Breitenmoser	Geschäftsführer/Gérant
Laserworld - Veranstaltungen mit Laser, akkreditierte Ausbildungs- und Prüfungsstellen nach V-NISSG	Norbert Stangl	Chief Marketing Officer
Laserwerk - Veranstaltungen mit Laser, akkreditierte Ausbildungs- und Prüfungsstellen nach V-NISSG	Valentin Pfisterer	Geschäftsführer
Schweizerischer Laser-Show Verband SLSV	Martin Röthlisberger	Präsident
Photomed - Solarienverband Schweiz	Florian Gavilan	Präsident
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz KKPks/CCPCS	Jörg Arnold	Stv. Direktor des Forensischen Instituts Zürich (FOR)
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz VBKS/AMCS	Thomas Plattner	Kantonsarzt Fribourg
Kantonsapothekervereinigung / Association des pharmaciens cantonaux KAV/APC	Simone Schwerzmann	Kantonsapothekerin Zug
Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS/ACCS	Urs Ackermann	Kantonschemiker Solothurn

Stand vom 30.7.2025